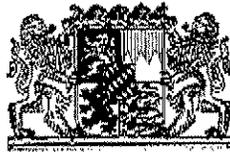


Amtsgericht München

Abteilung für Insolvenz- und Restrukturierungssachen

Az.: 1507 IN 3020/21



In dem Verfahren über den Antrag d.

Fulminant Energie GmbH, Daimlerstraße 2, 85748 Garching, vertreten durch die Geschäftsführer Pförtner Wulf und Sobik Jürgen

Registergericht: Amtsgericht München Registergericht Register-Nr.: HRB 198598

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **BBH Becker Büttner Held PartGmbH**, Pfeuferstraße 7, 81373 München, Gz.: 005189-21

auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das eigene Vermögen

erlässt das Amtsgericht München am 22.11.2021 folgenden

Beschluss

Zur Sicherung des Schuldnervermögens vor nachteiligen Veränderungen (§ 21 Abs. 1 und 2 InsO)

- wird am 22.11.2021 um 10:30 Uhr vorläufige Insolvenzverwaltung angeordnet, § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 InsO.

Zum vorläufigen Insolvenzverwalter wird bestellt: Rechtsanwalt Axel Bierbach, Herzog-Heinrich-Straße 9, 80336 München, Telefon: +49 (89) 244 169 880, Email: fulminant@mhbkc.de.

Der vorläufige Insolvenzverwalter ist berechtigt, die Geschäftsräume der Schuldnerin zu betreten und dort Nachforschungen anzustellen.

Die Schuldnerin hat dem vorläufigen Insolvenzverwalter Einsicht in ihre Bücher und Geschäftspapiere zu gestatten und ihm alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, § 22 Abs. 3 InsO.

Der vorläufige Insolvenzverwalter hat zu prüfen, ob das Vermögen der Schuldnerin die Kosten des Verfahrens decken wird.

Die Pflichten des vorläufigen Insolvenzverwalters werden gemäß § 22 Abs. 2 InsO wie folgt bestimmt:

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, das vollstreckungsbefangene Vermögen in Besitz zu nehmen, insbesondere Forderungen der Schuldnerin auf ein von ihm zu errichtendes Treuhandkonto einzuziehen. Die Drittschuldner dürfen nur an den vorläufigen Insolvenzverwalter leisten, es sei denn, dieser stimmt der Leistung an den Schuldner zu.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Kassenguthaben der Schuldnerin auf ein

Treuhandkonto einzuziehen.

Dem vorläufigen Insolvenzverwalter wird die Kassenführung übertragen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird gem. §§ 21 Abs. 2 Nr. 1, 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen durchzuführen. Ausgenommen sind die Zustellungen gerichtlicher Entscheidungen an die Schuldnerin; diese erfolgen durch das Insolvenzgericht.

Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

- wird gemäß § 21 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 Alt. 2 InsO angeordnet, dass Verfügungen der Schuldnerin nur mit Zustimmung des vorläufigen Insolvenzverwalters wirksam sind.
Unter diese Anordnung fällt auch die Einziehung von Außenständen.

- werden Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen die Schuldnerin gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO, soweit nicht unbewegliche Gegenstände betroffen sind, untersagt und einstweilen eingestellt.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, sämtliche Forderungen der Insolvenzschuldnerin im In- und Ausland einzuziehen.

Die Drittschuldner werden ausdrücklich aufgefordert, nur noch an den vorläufigen Insolvenzverwalter zu leisten, es sei denn, er stimmt der Leistung an die Schuldnerin zu.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, über Konten der Schuldnerin im In- und Ausland zu verfügen und neue Konten auf den Namen der Schuldnerin zu eröffnen.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, sämtliche Daten der Insolvenzschuldnerin, insbesondere in elektronischer/digitaler Form, zu übernehmen, zu sichern und zu verarbeiten.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, zur Übernahme, Sicherung und Verarbeitung der Daten der Schuldnerin, einen Dienstleister zu beauftragen.

Die Berechtigung zur Übernahme, Sicherung und Verarbeitung von sämtlichen Schuldnerdaten gilt insbesondere auch, soweit diese Daten im Ausland, etwa auf digitalen Speichermedien oder auf Servern gespeichert oder gelagert sind.

Der vorläufige Insolvenzverwalter wird zur Bekanntmachung des Beschlusses über die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung beim für die Niederlassung der Schuldnerin zuständigen Gericht in Österreich, Art. 28 Abs. 1 EuInsVO (VO (EU) 2015/848) ermächtigt, sowie zur Eintragung in die betroffenen österreichischen öffentlichen Register, Art. 29 Abs. 1 EuInsVO, wobei die Kosten von der Insolvenzmasse zu tragen sind, Art. 30 EuInsVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist binnen einer **Notfrist von zwei Wochen** bei dem

Amtsgericht München
Pacellistraße 5

80333 München

einulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung bzw. mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenz-bekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gerichte eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.



Dr. Wieland

Richter am Amtsgericht